

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moorwald bei Kirchl“

Vom 14. Juli 1983 (RABI Nr. 15/29.7.1983)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand

Das etwa 300 m südöstlich von Kirchl liegende Hochmoor in der Gemeinde Hohenau, Landkreis Freyung-Grafenau, wird unter der Bezeichnung „Moorwald bei Kirchl“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

### § 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 7,948 Hektar.

(2) Es umfasst in der Gemeinde Hohenau, Gemarkung Schönbrunn a. Lusen, die nachstehend aufgeführten Flurstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:  
Flurstücksnummern 503/2 (t), 504(t), 512(t), 513(t), 519(t) 522, 524, 526 und 526/2.

(3) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25000 und einer Karte M 1:5000 eingetragen, die beide bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt sind.

<sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000 die Bestandteil dieser Verordnung ist.

<sup>3</sup>Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen<sup>1</sup>, beim Bayer. Landesamt für Umweltschutz<sup>2</sup> und beim Landratsamt Freyung-Grafenau als unterer Naturschutzbehörde.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Moorwald bei Kirchl“ ist es,

1. ein im Naturraum Hinterer Bayerischer Wald gelegenes Hochmoor zu schützen,

2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften der Hochmoore typischen Lebensraum, den erforderlichen Wasserhaushalt und die Bodenbeschaffenheit zu erhalten,
3. Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen und gefährdeten Arten und Gesellschaften den Lebensraum zu sichern,
4. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen ökologische Entwicklung zu gewährleisten.

### § 4 Verbote

(1) <sup>1</sup>Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen kann. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Plätze, Wege, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern; insbesondere sie durch chemische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Grünlandbereiche oder Streuwiesen umzubrechen oder aufzuforsten,
12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,

<sup>1</sup> nunmehr StMUGV

<sup>2</sup> nunmehr Bayerisches Landesamt für Umwelt

13. Feuer anzumachen,
14. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten,
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

### § 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wie bisher in Form der Grünland- und Streunutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 11,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang, soweit sie dem Ziel dient, auf der Teilfläche des Flurstückes Nr. 504 die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten. Das Pflanzen oder die Saat von Waldbäumen ist nicht erlaubt,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes,
4. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendig sind und von den Naturschutzbehörden angeordnet wurden,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamts Freyung-Grafenau als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
6. Arbeiten, die zur Wartung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungsanlagen notwendig werden, sind rechtzeitig vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

### § 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Moorwald bei Kirchl“ vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

- die Errichtung, Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen
- den Abbau von Bodenbestandteilen
- die Veränderung der Bodengestalt
- die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen
- die Wasserentnahme
- die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern
- das Errichten oder Verlegen von Leitungen
- das Fällen von Bäumen
- die Beeinflussung der Biotope
- das Einbringen von Pflanzen
- das Aussetzen von Tieren
- das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen
- das Nachstellen freilebender Tiere
- das Lagern von Sachen
- das Feuermachen
- das Anbringen von Schildern
- die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung
- das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art
- das Reiten
- das Verlassen der Straßen und Wege
- das Zelten
- das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.8.83 in Kraft.